

ÖFFENTLICH ORTSÜBLICH
BEKANTZUMACHEN

FRANK DEHMER
OBERBÜRGERMEISTER

Rathaus

Hauptstraße 1
73312 Geislingen an der Steige

T 07331 24 - 201
F 07331 24 - 207

frank.dehmer@geislingen.de¹
www.geislingen.de

**Allgemeinverfügung der Stadt Geislingen an der Steige über die
Widmung des Sitzungssaales sowie des Schulsaaes im Rathaus und
ehemaligen Schulhaus, Kirchweg 1, 73312 Geislingen an der Steige,
Stadtbezirk Weiler ob Helfenstein**

01.07.2020

Az: 504.06/1194958

Die Stadt Geislingen an der Steige nimmt hiermit im Wege der Allgemeinverfügung folgende

WIDMUNG VON ÖFFENTLICHEN RÄUMLICHKEITEN ALS TRAUZIMMER

vor:

Die beiden öffentlichen Räumlichkeiten, genauer bezeichnet

1. der Sitzungssaal sowie
2. der Schulsaal

im Rathaus und ehemaligen Schulhaus im Kirchweg 1 in 73312 Geislingen an der Steige, Stadtbezirk Weiler ob Helfenstein, werden hiermit jeweils als Trauräume gewidmet und erhalten im Zuge dessen hiermit die öffentlich-rechtliche Eigenschaft eines Trauzimmers.

Die Benutzungsart ist auf die vereinbarten Termine als Trauzimmer beschränkt. Im Rahmen der Widmung ist der Gebrauch des Raumes für Brautpaare und deren Gefolge gestattet. Gefolge in diesem Sinne sind Trauzeugen, Verwandte und Gäste des Brautpaares oder sonstige Dritte, die sich in unmittelbarem Zusammenhang mit der Eheschließung in oder vor den Trauzimmern befinden.

¹Nur für den Empfang formloser elektronischer Post

Die sofortige Vollziehung wird hiermit gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Das öffentliche Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird hiermit bejaht, es besteht darin, dass die Stadt Geislingen an der Steige grundsätzlich verpflichtet ist für Trauungen der Allgemeinheit entsprechend geeignete Räumlichkeiten regelmäßig zur Verfügung zu stellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt ist Widerspruch nach den §§ 68 ff. der VwGO vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) – in der derzeit gültigen Fassung – zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Verwaltungsakts schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Großen Kreisstadt Geislingen an der Steige, Hauptstraße 1, 73312 Geislingen an der Steige einzulegen. Die Frist wird auch gewahrt durch Einlegung des Widerspruchs innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmanstraße 21, 70565 Stuttgart.

Hinweis

Das Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.


Frank Dehmer

Oberbürgermeister

- DS -

